

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 08/2024
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 24.06.2024	Tagesordnungspunkt:
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 5.2.2 Windenergie		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Potthoff		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Aktualisierung und Ergänzung des Kapitels 5.2.2 Windenergie zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

5.2.2 Windenergie – Aktualisierung und Ergänzung des Teilregionalplans Energie

Vorbemerkung

Die nachrichtlich aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen übernommenen und in den Karten zum Regionalplan Nordosthessen unverändert dargestellten „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ entsprechen einer Angebotsplanung im Sinne des ROG. In diesen ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich. Sie genießen somit weiterhin Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen und sonstigen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten.

Außerhalb der festgelegten Vorranggebieten ist der weitere Ausbau der Windenergienutzung über die Ausweisung von Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergänzend möglich.

Hintergrund

Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Sommer 2022 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung über die Bereitstellung entsprechender Flächen in den Raumordnungsplänen teils grundlegend verändert.

So hat der Bundesgesetzgeber im WindBG Flächenziele für den Windenergie-Ausbau in den einzelnen Bundesländern vorgegeben – in Hessen sind dies 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2033. Für den Fall, dass der erste Zielwert auch schon früher erreicht wird, besteht gesetzlich die Möglichkeit, dies durch Beschluss der jeweiligen Planungsträger gegenüber dem Bund zu erklären.

In Hessen sind durch die drei rechtswirksamen Teilpläne zum Thema Windenergie mit ihren festgelegten Vorranggebieten in Summe bereits über 1,8 % der Landesfläche zur Verfügung gestellt worden, in Nordosthessen sind 2% der Regionsfläche im Teilregionalplan Energie Nordhessen (TRP) entsprechend festgelegt.

Daher haben sich die drei Regionalversammlungen dazu entschlossen, diese gemeinsame Zielerreichung durch jeweils einzelne Beschlussfassungen im Dezember 2023 zu erklären. Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt.

Rechtliche Konsequenz im Sinne des Bundesgesetzgebers über verschiedene Änderungen insbesondere des Baugesetzbuches ist, dass die bisherige Ausschlusswirkung der in den Teilregionalplänen festgelegten Vorranggebieten entfällt. Die Windvorranggebiete des TRP bleiben aber auch zukünftig erhalten und werden gegenüber dem Genehmigungsstand 2017 nicht verändert. Sie erfüllen nun aber nur noch die Funktion einer Angebotsplanung. Damit verbunden ist, dass in diesen Gebieten Windenergieanlagen (WEA) privilegiert sind und damit weiterhin ohne den Zwischenschritt einer kommunalen Bauleitplanung, aber mit BlmSch-Genehmigung geplant und gebaut werden können. Auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgesetzgeber innerhalb der Vorranggebiete Vereinfachungen vorgesehen und gesetzlich verankert. Der Planungsprozess im weiteren Sinne ist damit innerhalb der Gebiete deutlicher einfacher als auf Flächen außerhalb. Planung und Bau von WEA sind dort aber nunmehr ebenfalls (wieder) möglich, wenn auch in der Regel nur auf dem Wege einer kommunalen Bauleitplanung (s. Ziel 1).

Eine Ausnahme bildet das Repowering von Altanlagen, auch wenn sie auf Flächen errichtet worden sind, die keinen Eingang in die Vorranggebietskulisse gefunden hatten. Auch dies ist bis Ende 2030 nun privilegiert und damit ohne kommunale Planung sowie unter vereinfachten genehmigungsrechtlichen Bedingungen möglich.

5.2.2 Ziel 1

Eine weitere Planung von Gebieten zur Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete des Teilregionalplans Energie durch die Kommunen ist nicht vereinbar mit folgenden Festlegungen des Regionalplans:

- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe besonderer Zweckbestimmung, Bestand und Planung
- Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung
- Vorranggebiete für den Grundwasserschutz
- Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, soweit sie den Nationalpark Kellerwald samt den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region, die Kern- und ehemalige Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön sowie Naturschutzgebiete Bestand und Planung abbilden.

Darüber hinaus sind

- gesetzlich geschützte Schutz-, Bann und Erholungswälder,
- das Nationale Naturmonument „Grünes Band“,
- der Nahbereich um Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop > 5 ha und
- die Kernzone der Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“ von einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung freizuhalten.

Begründung

Mit dem Wegfall der Ausschlusswirkung der Windvorranggebiete des TRP besteht im Sinne des Bundesgesetzgebers für die Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen der eigenen kommunalen Planungshoheit über die Bauleitplanung weitere Flächen oder Arrondierungen bestehender Gebiete auf den Weg zu bringen.

Entsprechende Flächennutzungsplan-Änderungen der Kommunen müssen dabei regionalplanerische Zielvorgaben beachten und sind genehmigungspflichtig.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen auch in diesen Flächen ist anschließend weiterhin ein immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Vorranggebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Regionaler Grünzug waren bereits im Rahmen der Windenergiekonzeption des TRP als Standortebereiche für die Windenergienutzung identifiziert worden und gelten weiterhin in der Regel nicht als der Windenergienutzung entgegenstehende Ziele der Raumordnung. Dagegen sind die im obigen Ziel benannten regionalplanerischen Vorranggebiete von ihrer Zielsetzung und Zweckbestimmung her in der Regel nicht für eine Windenergienutzung geeignet und stehen von vornherein entweder rechtlich oder tatsächlich auf Dauer nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Im Fall der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten mag im Zeitablauf entsprechend des Abbau-Fortschritts und der Rekultivierungsziele in Ausnahmefällen eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung möglich sein. Dies ist jedoch in Würdigung des konkreten Einzelfalls zu prüfen und zu belegen.

Gleiches gilt für Flächen aus dem Biotop-Verbundkonzept in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die keinen Schutzstatus aufweisen. Eine Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Windenergienutzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar ist.

Im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ sind zukünftig – über die im TRP enthaltenen Vorranggebiete hinaus – keine weiteren Windenergienutzungsflächen zulässig.

Die übrigen Grundsätze des Regionalplans Nordosthessen sind, soweit sachlich erforderlich, zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege, aber auch für luftverkehrsrechtliche und militärische Aspekte. Im Übrigen wird empfohlen, den Kriterienkatalog des TRP (S. 14/15 Begründung zum dortigen Ziel 1) als Orientierungsrahmen bei der Identifikation kommunaler Windenergienutzungsflächen heranzuziehen und in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Die in Hessen landesweit gutachterlich ermittelten Maßnahmenräume für Rotmilan und Schwarzstorch stellen die neuen landesweiten Schwerpunkträume dar, in die zukünftig die Ausgleichsabgaben aus WEA-Projekten fließen sollen. Entsprechend dem ressortübergreifenden Erlass von HMLU / HMWVW zum beschleunigten Ausbau der Windenergie sollen diese Räume durch geeignete Vermeidungsstrategien geschont werden (z.B. durch Einhaltung eines ausreichenden artspezifischen Schutzabstandes).

Darüber hinaus sollte bei der Identifikation geeigneter kommunaler Windenergieflächen dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot entsprochen werden, d.h. artenschutzrechtlich konfliktärmere Alternativen in der Planung geprüft werden.

5.2.2 Grundsatz 1

Zu Wohnsiedlungsgebieten, Bestand und Planung des Regionalplans soll ein Abstand von mindestens 1000 m eingehalten werden.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich oder Weilern soll zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe vorgesehen werden.

Begründung

Der bei der Ermittlung der seinerzeitigen Vorranggebiete auf Grundlage der Vorgaben des LEP angesetzte Mindest-Siedlungsabstand von 1000 m ist auch weiterhin bei eigenen Planungen der Kommunen zu berücksichtigen und anzuwenden (s. dazu auch den Erlass des HMWVW vom 11.12.2023).

Dem Siedlungsabstand von 1000 m kommt auch für die Flächennutzungsplanung eine hohe Bedeutung zu, da er als wesentliche Maßgabe für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie im gesamten hessischen Landesgebiet einzustufen ist. Im Rahmen des Hessischen Energiegipfels (2011) - als Ergebnis eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Diskussionsprozesses – war der beschlossene Mindestabstand zentraler Bestandteil der Empfehlungen zur Nutzung der Potenziale der Windenergie in Hessen. Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Umsetzung einer umweltschonenden und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgung durch WEA stellte der Siedlungsabstand in der Vergangenheit eine wichtige und anerkannte Leitlinie des Planungskonzeptes zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung

dar. Zur Wahrung der Integrität des bisherigen Konzeptes und aufgrund des materiellen Gewichtes dieser Landesvorgabe sollte sie auch weiterhin für die kommunale Bauleitplanung abwägungsleitend sein.

Die Anwendbarkeit der einer Abstandsregelung ist im Übrigen mit sonstigen Rechtsnormen wie § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vereinbar, da hierdurch lediglich eine hessenweite Beachtungspflicht für die Regionalplanung in eine Berücksichtigungspflicht für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen umgewandelt wird.

Planerische Abstandsangaben sind zudem nach § 249 (9) BauGB möglich.

So regelt auch § 249 (10) BauGB die Frage der optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen dahingehend, dass eine solche in der Regel nicht vorliegt, wenn ein Mindestabstand von mindestens der 2fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnnutzung eingehalten wird. Entsprechend sollten die Kommunen im Rahmen der weiteren Windflächenentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Abstände vorsehen.